



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der Hörl und Hartmann Ziegeltechnik GmbH & Co. KG auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Lagerung von angeliefertem Lehm und Ton für die Ziegelproduktion auf Halden im Freien und die Änderung der Papierfaserlagerung zur Änderungsgenehmigung vom 29.08.2002 am Standort Bönningheim

Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 25.11.2024, (Az.: RPS54_1-8823-354/13/2) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Entscheidung

1. Der Hörl & Hartmann Ziegeltechnik GmbH & Co. KG in der Erligheimer Straße 45 in 74357 Bönningheim wird auf Ihren Antrag vom 08.05.2023, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 14.05.2024 (eingegangen am 10.10.2024), die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Lagerung von angeliefertem Lehm und Ton für die Ziegelproduktion auf Halden (Rohstoffhalden) im Freien am Standort Bönningheim erteilt.

2. Die Nebenbestimmung Abschnitt 3 Nr.2 der Entscheidung vom 29.08.2002, Az.: 212-106.11 ul wird wie folgt geändert (Änderungen fett hervorgehoben):

Zur Vermeidung von Geruchsemissionen bei der Lagerung von Papierrestfaserstoffen dürfen diese nur pressfrisch angeliefert werden. **Eine umgehende Weiterverarbeitung hat nicht zu erfolgen.**

3. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach §§ 49, 58 LBO erforderliche Baugenehmigung, mit ein. Hiervon umfasst ist auch die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 BauGB für die Überschreitung der Baugrenze.

Hinweis:

Im Übrigen wird diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

4. Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt C. dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
5. Die unter Abschnitt B. genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine anderen Regelungen getroffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Hinweise

Die Entscheidung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Stuttgart, den 27.11.2024

Regierungspräsidium Stuttgart